

Geschäftsleitung

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 20. November 2025

**2025/67 9.05.01 Personenversicherungen
BVK, Option "Überbrückungszuschuss" ab 1. Januar 2026 erst bei einem Mindestdienstalter von fünf Jahren, Genehmigung**

Beschluss Geschäftsleitung

1. Bei der BVK-Option "Überbrückungszuschuss" gilt ab 1. Januar 2026 für die Mitarbeitenden der Stadt Wetzikon ein Mindestdienstalter von fünf Jahren.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist nach Information der Mitarbeitenden öffentlich.
3. Mitteilung durch Abteilung Personal an:
 - BVK, Jan Huhnholz, Obstgartenstrasse 21, 8090 Zürich (jan.huhnholz@bvk.ch)
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsleitung
 - Personal (mittels Wetzikon Inside)
 - Fachfrau Kommunikation
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Die Stadt Wetzikon versichert ihr Personal bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (betrifft den Vertrag der Stadtverwaltung Wetzikon sowie den Vertrag der Stadtwerke Wetzikon). Sie hat in beiden Verträgen seit jeher die Option "Überbrückungszuschuss" eingeschlossen. Dieser dient – bei vorzeitiger Pensionierung ab 60 Jahren - als finanzielle Brücke bis zum Erreichen des Referenzalters der AHV. Der Zuschuss wird zu 40 % von der versicherten Person und zu 60 % vom Arbeitgeber finanziert.

Der Überbrückungszuschuss beträgt 75 % der bei Pensionierung geltenden maximalen einfachen AHV-Altersrente. Für das Jahr 2025 beträgt diese 30'240 Franken. Der maximale Überbrückungszuschuss der BVK beträgt demgemäss 22'680 Franken (75 % von 30'240 Franken). Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherten erhöht sich der Überbrückungszuschuss um 30 % auf maximal 29'484 Franken. Bei versicherten Personen mit Teilzeitbeschäftigung wird der Überbrückungszuschuss entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert. Massgebend ist der Beschäftigungsgrad bei Pensionierung.

Der Arbeitgeber kann die Auszahlung des Überbrückungszuschusses an ein Mindestdienstalter von fünf Jahren koppeln. Ist jemand weniger als fünf Jahre angestellt, kommt der Überbrückungszuschuss nicht zum Tragen.

Erwägungen

Gemäss Art. 49 Abs. 1 lit. b des Geschäftsreglements Stadtrat ist die Geschäftsleitung für Human Resources zuständig.

Im Rahmen der Leistungsüberprüfung hat die Geschäftsleitung der Option "Überbrückungszuschuss" einer Prüfung unterzogen. Sie hält an dieser fest, koppelt sie allerdings neu an ein Mindestdienstalter von 5 Jahren.

Langjährigen Mitarbeitenden soll sich weiterhin die Möglichkeit bieten, bei vorzeitiger Pensionierung den Überbrückungszuschuss zu beanspruchen, dies auch im Sinne einer Wertschätzung für die geleisteten Dienste zugunsten der Stadt Wetzikon in all den Jahren, jedoch unter Berücksichtigung einer gesunden Balance zwischen Geben und Nehmen. Letztere ist beispielsweise dann nicht gegeben, wenn im Extremfall eine unverheiratete versicherte Person mit 59 Jahren in den Dienst der Stadt Wetzikon eintritt und sich kurz darauf mit 60 Jahren vorzeitig pensionieren lässt. Der Überbrückungszuschuss für die 5 Jahre beläuft sich auf gesamthaft 113'400 Franken, wovon die Stadt Wetzikon 68'040 Franken (60 %) zu tragen hätte.

Zurzeit liegen für das kommende Jahr keine Anträge auf Überbrückungszuschüsse mit einem Mindestdienstalter von weniger als fünf Jahren vor.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ward', is positioned above the typed name of the business manager.

Geschäftsleitung Wetzikon
Nicole Ward, Rechtskonsultantin